

# **BS\_APPELLATIONSGERICHT SB.2019.78 vom 2. Dezember 2021**

BS Appellationsgericht, 2021-12-02, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs\\_appellationsgericht\\_SB.2019.78](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_SB.2019.78)

FR: BS\_APPELLATIONSGERICHT SB.2019.78 du 2 décembre 2021

IT: BS\_APPELLATIONSGERICHT SB.2019.78 del 2 dicembre 2021

## **Erwägungen**

### **E. 1**

1.1 Gemäss Art. 398 Abs. 1 StPO ist die Berufung gegen Urteile erstinstanzlicher Gerichte zulässig, mit denen das Verfahren ganz oder teilweise abgeschlossen wird, was vorliegend der Fall ist. Zuständiges Berufungsgericht ist nach § 88 Abs. 1 und 92 Abs. 1 Ziff. 1 des Gerichtsorganisationsgesetzes (GOG, SG 154.100) ein Dreiergericht des Appellationsgerichts. Der Berufungskläger ist vom angefochtenen Urteil berührt und hat ein rechtlich geschütztes Interesse an dessen Abänderung, sodass er gemäss Art. 382 Abs. 1 StPO zur Erklärung der Berufung legitimiert ist. Auf das form- und fristgerecht eingereichte Rechtsmittel ist daher einzutreten.

1.2 Gemäss Art. 398 Abs. 3 StPO können mit der Berufung Rechtsverletzungen, einschliesslich Überschreitung und Missbrauch des Ermessens, Rechtsverweigerung und Rechtsverzögerung, die unvollständige oder unrichtige Feststellung des Sachverhalts sowie Unangemessenheit gerügt werden.

### **E. 1.3**

1.3.1 Im Rechtsmittelverfahren gilt die Dispositionsmaxime. Die Berufung kann demgemäss auf die Anfechtung von Teilen des Urteils beschränkt werden (Art. 399 Abs. 3 lit. a und Abs. 4 StPO). Erfolgt eine Teilanfechtung, erwachsen die nicht angefochtenen Punkte in Teilrechtskraft.

1.3.2 Die Schuldsprüche wegen Raufhandels, einfacher Körperverletzung und Gewaltdarstellungen, der Freispruch von der Anklage wegen Nötigung, der Entscheid über die Zivilforderungen, die Verfügung über die beigebrachten Datenträger (Pos. 3101 und 3102) sowie die Entschädigung der amtlichen Verteidigung für die erste Instanz sind nicht angefochten worden und deshalb in Rechtskraft erwachsen. Darüber ist im Berufungsverfahren nicht mehr zu befinden.

### **E. 2**

2.1 Angefochten wurde zunächst die Strafzumessung. An diese werden drei grundsätzliche Anforderungen gestellt: Sie muss einerseits zu einer verhältnismässigen Strafe führen (Billigkeit), zudem ein Höchstmass an Gleichheit gewähren (Rechtssicherheit) und andererseits transparent sowie überzeugend begründet und dadurch überprüfbar sein (Legitimation durch Verfahren; vgl. Trechsel/Seelmann, in: Trechsel/Pieth [Hrsg.], Schweizerisches Strafgesetzbuch, Praxiskommentar, 4. Auflage, Zürich 2021, Art. 47 N 6). Massgeblich für die Strafzumessung ist gemäss Art. 47 Abs. 1 des Strafgesetzbuches (StGB, SR 311.0) das Verschulden des Täters. Dabei zu berücksichtigen sind das Vorleben, die persönlichen Verhältnisse und seine Strafempfindlichkeit. Die Bewertung des

Verschuldens wird in Art. 42 Abs. 2 StGB dahingehend präzisiert, dass dieses nach der Schwere der Verletzung oder Gefährdung des betroffenen Rechtsguts, nach der Verwerflichkeit des Handelns, den Beweggründen und Zielen des Täters sowie danach bestimmt wird, wie weit der Täter nach den inneren und äusseren Umständen in der Lage war, die Gefährdung oder Verletzung zu vermeiden. Dem Gericht kommt ein Ermessen zu, in welchem Umfang es die einzelnen Kriterien berücksichtigt (BGE 134 IV 17 E. 2.1 S. 19 f.).

## **E. 2.2**

2.2.1 Auszugehen ist vom Strafraumen für das am schwersten wiegende Delikt, hier aufgrund der Schwere der durch die verschiedenen Involvierten erlittenen Verletzungen dem Raufhandel, worauf Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe steht (Art. 133 Abs. 1 StGB). Wenn nebeneinander Geldstrafe und Freiheitsstrafe in Betracht fallen, ist bei der Wahl der Sanktionsart als wichtiges Kriterium die Zweckmässigkeit einer bestimmten Sanktion, ihre Auswirkungen auf den Täter und sein soziales Umfeld sowie ihre präventive Effizienz zu berücksichtigen (BGE 134 IV 97 E. 4.2 S. 100 f.). Nach der Konzeption des Allgemeinen Teils des Strafgesetzbuches stellt die Geldstrafe in deren Anwendungsbereich (Art. 34 StGB) die Hauptsanktion dar. Freiheitsstrafen sollen nur verhängt werden, wenn der Staat keine anderen Mittel hat, die öffentliche Sicherheit zu gewährleisten bzw. eine Freiheitsstrafe geboten erscheint, um den Täter von der Begehung weiterer Verbrechen oder Vergehen abzuhalten (Art. 41 Abs. 1 lit. a StGB). Nach dem Prinzip der Verhältnismässigkeit soll bei alternativ zur Verfügung stehenden und hinsichtlich des Schuldausgleichs äquivalenten Sanktionen im Regelfall diejenige gewählt werden, die weniger stark in die persönliche Freiheit des Betroffenen eingreift bzw. die ihn am wenigsten hart trifft, wodurch der Geldstrafe grundsätzlich Vorrang gegenüber der eingriffsstärkeren Freiheitsstrafe zukommt (vgl. BGE 134 IV 79 E. 4.2.2 S. 101 f.).

2.2.2 Zur Wahl der Strafart ist festzuhalten, dass es sich beim Vorfall vor der [...] -Bar in Basel um eine grobe Auseinandersetzung gehandelt hat, bei der ernsthafte Verletzungen ■ mitunter auch beim Berufungskläger selbst ■ entstanden sind. Scheinbar unbeeindruckt davon, liess sich A\_\_\_\_\_ aber noch während laufender Strafuntersuchung (er wurde am 1. Juli 2015 das erste Mal einvernommen und nur aufgrund eines gleichzeitigen Spitalaufenthalts nicht vorläufig festgenommen [Akten S. 832 ff., 1350 ff.]) im Zuge der Auseinandersetzung mit F\_\_\_\_\_ ein gleichartiges Delikt gegen das Rechtsgut der körperlichen Integrität zu Schulden kommen, was aus spezialpräventiven Gründen eine Freiheitsstrafe nahelegt. Dies muss umso mehr gelten, als dass der Berufungskläger bereits am 6. Dezember 2011 wegen schwerer fahrlässiger Körperverletzung ■ einem weiteren Delikt gegen das Rechtsgut der körperlichen Integrität ■ zu einer bedingten Geldstrafe von 30 Tagessätze zu CHF 100. ■ (Probezeit zwei Jahre) sowie zu einer Busse von CHF 500. ■ verurteilt worden ist (Akten S. 3142), er aber mit dieser Strafe offenbar nicht zu einer Verhaltensänderung bewegt werden konnte. Nach dem Gesagten ist für den Raufhandel und die einfache Körperverletzung eine Freiheitsstrafe auszufällen. Etwas Anderes gilt hingegen für den Schuldspruch wegen Gewaltdarstellungen, welcher bereits vom Strafgericht aufgrund der Andersartigkeit des geschützten Rechtsguts zu Recht mit einer Geldstrafe geahndet wurde (vgl. dazu vorinstanzliches Urteil S. 38 f.).

## **E. 2.3**

2.3.1 Bezüglich des Vorfalls vor der [...]-Bar in Basel, hat das Strafgericht zutreffend erwogen, dass es sich bei der zur Diskussion stehenden Auseinandersetzung nicht um eine zufällig und unmittelbar aus einem spontan aufgetretenen Disput entstandene Schlägerei gehandelt hat, in welche die Beteiligten schlicht «hineingeraten» wären. Vielmehr sei die Auseinandersetzung von beiden Lagern geplant und vereinbart worden. Der Vorfall habe nicht nur auf gänzlich nichtigem Grund (Freundschaftsanfrage an die Ehefrau eines Beteiligten), der sich auch ohne weiteres hätte verbal lösen lassen, gefusst, sondern die Beteiligten hätten sich auch noch personell aufgestockt. In der Folge sei es zu einem Raufhandel mit massiven Folgen zwischen Personen, die zu einem Grossteil selbst nicht in den ursprünglichen Zwist involviert waren (der Berufungskläger sei beispielsweise eigens für die Konfrontation «angeheuert» worden), gekommen (vorinstanzliches Urteil S. 34).

2.3.2 Zum konkreten Verschulden des Berufungsklägers ist mit dem Strafgericht (vorinstanzliches Urteil S. 34) festzuhalten, dass sich A\_\_\_\_\_ ■ wie sich aus der sich in den Akten befindlichen Videoaufzeichnung unmissverständlich ergibt ■ von seinem Chef G\_\_\_\_\_ in die Menge vor dem Eingang dirigieren liess und nach kürzester Zeit den Initialschlag gegen C\_\_\_\_\_ abgab, der das Pulverfass zum Explodieren brachte (dass es in Basel «Stress gab, wusste der Berufungskläger [Akten S. 2867] und musste er spätestens beim Eintreffen an Ort erkennen). Wie sich anhand des Videos ebenfalls objektivieren lässt, beschränkte sich die Beteiligung von A\_\_\_\_\_ entgegen seiner Ansicht (Akten S. 3100, 3167 f.) auch nicht auf das einmalige Wegstossen von C\_\_\_\_\_ und versuchte er zu keiner Zeit, in die [...]-Bar hinein zu seinem Chef zu gehen. Auch wenn dem Berufungskläger aufgrund des Gesagten zugute zu halten ist, dass er sich wohl nur aufgrund des Abhängigkeitsverhältnisses zu G\_\_\_\_\_ hat mobilisieren lassen, ist ihm dennoch anzulasten, dass er nicht bloss am Rande tätig geworden ist (oder seinen Chef körperlich geschützt hätte), sondern massgeblich zur Eskalation und dem weiteren Verlauf des Raufhandels beigetragen hat (dass er dabei ein Messer benutzt hätte, wird A\_\_\_\_\_ nicht vorgeworfen bzw. angelastet; der Messereinsatz illustriert aber das vorherrschende Aggressionspotential). Zu seinen Gunsten ist hingegen auszuführen, dass sich der Berufungskläger persönlich nicht bewaffnete und selber empfindliche und beeinträchtigende Verletzungen erlitten hat (Akten S. 1951 ff.). Obwohl diese im Vergleich zu denjenigen der Gebrüder [...] weniger schwerwiegend ausgefallen sind, gehen sie doch über das Mass der aufgrund einer Schlägerei zu erwartenden Verletzungsfolgen hinaus, weshalb aufgrund des eher als mittelschwer zu veranschlagenden Verschuldens anstatt von einer Einsatzstrafe von elf Monaten von einer solchen in Höhe von acht Monaten auszugehen ist.

2.4 Zur einfachen Körperverletzung zum Nachteil von F\_\_\_\_\_ ist mit dem Strafgericht (vorinstanzliches Urteil S. 38) auszuführen, dass es (auch hier) des Zutuns des Berufungsklägers nicht bedurft hätte, hatten sich die diskutierenden Parteien doch über die Modalitäten der Streitbeilegung geeinigt und war das spätere Opfer lediglich ein zweites Mal in die [...]-Bar gegangen, um die für die Schadensliquidation durch die Versicherung notwendige Quittung über den beschädigten Computer zu holen, wobei aufgrund der Feststellungen der Polizei in dubio pro reo zu Gunsten des Berufungsklägers jedoch anzunehmen ist, dass F\_\_\_\_\_ tatsächlich störend aufgefallen war. Im Gegensatz zum vorhin beurteilten Sachverhalt reiste der Berufungskläger hierbei zwar nicht extra nach Basel und sind die Verletzungsfolgen geringfügiger geblieben, was indes aufgrund des modus operandi (auf den Boden werfen des Kontrahenten) nicht zwingend erscheint und vom

Berufungskläger auch nur bedingt steuerbar war. Aufgrund des Gesagten wäre für diesen Sachverhaltsabschnitt aufgrund des nicht mehr ganz leichten Verschuldens eine Freiheitsstrafe von vier Monaten zu verhängen. Aufgrund des Asperationsprinzips kommt es dabei jedoch nicht zu einer Kumulation mit der Einsatzstrafe, sondern zu einer angemessenen Erhöhung, wobei es angebracht erscheint, die bisher zugemessene Freiheitsstrafe um drei Monate, auf elf Monate, zu erhöhen.

2.5 Bezüglich des Schuldspruchs wegen Gewaltdarstellungen (Art. 135 Abs. 1 StGB) hat das Strafgericht mit zutreffender Begründung und vom Berufungskläger nur aufgrund fehlender Asperation (welche aufgrund der Verschiedenartigkeit der Strafen vorliegend nicht anzuwenden ist) kritisiert (Akten S. 3170, 3172), eine Geldstrafe von 20 Tagessätzen zu CHF 30.■ ausgefällt (vorinstanzliches Urteil S. 39). Weitere Ausführungen erübrigen sich.

## **E. 2.6**

2.6.1 Der heute [...] -jährige Berufungskläger ist in [...] geboren und dort mit mehreren Geschwistern bei den Eltern aufgewachsen. Bis er im Jahr [...] in die Schweiz einreiste, arbeitete A\_\_\_\_\_ in seinem Heimatland nach Besuch der Schule (insgesamt sechs Jahre) während mehrerer Jahre als [...]. Diesen Beruf übte er zunächst auch in der Schweiz aus, bis er in der [...] in [...] als [...] zu arbeiten begann. Diese Tätigkeit führt der [...] besitzende Berufungskläger auch heute ■ 20 Jahre später ■ noch aus. Im Jahr 2000 lernte er seine erste Ehefrau kennen, mit der er einen heute [...] Jahre alten Sohn hat. Nachdem er sich von seiner ersten Ehefrau scheiden liess, heiratete er 2009 seine zweite Ehefrau, mit der er heute immer noch zusammenlebt und eine gemeinsame Tochter (heute [...] Jahre alt) hat (Akten S. 41 ff., 3174 ff., 3180). Aus dem Gesagten lassen sich keine strafmindernden Umstände ableiten.

2.6.2 Der Berufungskläger ist ■ wie bereits erwähnt (vgl. dazu E. 2.2.2) ■ wegen eines Körperverletzungsdelikts vorbestraft. Indes erscheinen die weiteren, vom Strafgericht noch berücksichtigten Vorstrafen nicht mehr im Strafregister und können deshalb nicht mehr zu Lasten von A\_\_\_\_\_ berücksichtigt werden. Eine darauf basierende Erhöhung der bisherigen Strafe ist daher nicht (mehr) angezeigt (vgl. vorinstanzliches Urteil S. 39). Aufrichtige Reue oder besondere Kooperationsbereitschaft ist hingegen nicht auszumachen und kann daher auch nicht zu Gunsten des Berufungsklägers berücksichtigt werden.

2.7 Das Strafgericht hat die zugemessene Strafe aufgrund der langen Verfahrensdauer um einen Monat reduziert (vorinstanzliches Urteil S. 39). Da seit dem erstinstanzlichen Urteil erneut rund  $2\frac{3}{4}$  Jahre vergangen sind und damit zwei Drittel der Verfolgungsverjährungsfrist im Sinne von Art. 48 lit. e StGB zumindest bezüglich des Raufhandels beinahe erreicht sind (vgl. zum Ganzen BGE 140 IV 145 E. 3.1 S. 147 f.; Mathys, Leitfaden Strafzumessung, 2. Auflage, Basel 2019, N 339 ff.; Wiprächtiger/Keller, in: Basler Kommentar,

## **E. 4**

4.1 Für die Kosten des Rechtsmittelverfahrens kommt Art. 428 Abs. 1 StPO zum Tragen. Ob bzw. inwieweit eine Partei im Sinne dieser Bestimmung obsiegt oder unterliegt, hängt davon ab, in welchem Ausmass ihre vor der zweiten Instanz gestellten Anträge gutgeheissen werden (BGer 6B\_1025/2014 vom 9. Februar 2015 E. 2.4.1).

4.2 Der Berufungskläger obsiegt im Berufungsverfahren insofern, als seine Freiheitsstrafe minim reduziert und die diesbezügliche Probezeit auf zwei Jahre herabgesetzt wird. Es rechtfertigt sich daher, die Kosten des zweitinstanzlichen Verfahrens um 20 % zu reduzieren. Ausgehend von einer vollen Urteilsgebühr in Höhe von CHF 1'000.00 werden dem Berufungskläger daher die Kosten des zweitinstanzlichen Verfahrens mit Einschluss einer reduzierten Urteilsgebühr von CHF 800.00 (inklusive Kanzleiauslagen, zuzüglich allfälliger übriger Auslagen) auferlegt (Art. 428 Abs. 1 StPO in Verbindung mit § 21 Abs. 1 des Gerichtsgebührenreglements [GGR, SG 154.810]).

## **E. 5**

5.1 Dem amtlichen Verteidiger, B\_\_\_\_, substituiert durch H\_\_\_\_, ist aus der Gerichtskasse eine Entschädigung gemäss seiner Aufstellung, zuzüglich 3,5 Stunden für die heutige Hauptverhandlung (inklusive Nachbesprechung), auszurichten (Fotokopien werden im Rahmen der amtlichen Verteidigung praxisgemäss bloss mit CHF 0.25 pro Seite vergütet [AGE BES.2021.112 vom 13. Oktober 2021 E. 3.2, SB.2018.68 vom 21. September 2020 E. 9.3]). Für den genauen Betrag wird auf das Urteilsdispositiv verwiesen.

5.2 Da dem Berufungskläger eine um 20 % reduzierte Urteilsgebühr auferlegt wird, umfasst die Rückerstattungspflicht bezüglich des Honorars der amtlichen Verteidigung im Falle seiner wirtschaftlichen Besserstellung 80 % des zugesprochenen Honorars (Art. 135 Abs. 4 StPO).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.